

# **Asylbewerberleistungsgesetz & Bezahlkarte**

**Josephine Müller  
Timmo Scherenberg  
08.10.2025**

# Das AsylbLG

- Das AsylbLG wurde 1993 eingeführt
- Damit wurden und werden die Sozialleistungen für Asylsuchende und Geduldete geregelt und diese im Gegenzug von den anderen Leistungen ausgeschlossen
- Im Laufe der Jahre eine Vielzahl von Gesetzesänderungen
- Betrag änderte sich im Laufe der Jahre nicht, 360 DM pro Monat, vielerorts als Sachleistungen (z.B. Essenspakete) oder Gutscheine
- Dazu 80 DM für das soziokulturelle Existenzminimum

# Das AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

*Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Höhe dieser Geldleistungen ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert worden ist. Zudem ist die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden noch ist eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich.*

# Das AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

*Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.*

# Das AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

*Auch migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.*

# Das AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

*Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen.*

# Nach dem Urteil

- Im Urteil war Übergangsregelung mit konkreten Leistungssätzen formuliert
- Erst 2015 (!) traten neue Leistungssätze in Kraft, die sich am Urteil orientierten, diese sollten dann jährlich angepasst (= erhöht) werden
- 2016 Anpassung, allerdings Kürzung
- Bis 2019 rechtswidrigerweise keine Anpassung mehr
- 2019 neue Leistungssätze, aber auch neue Regelbedarfsstufen (faktisch weitere Absenkung für BewohnerInnen von GU)
- 2024 Erweiterung für Wartezeit Analogleistungen auf 36 Monate
- 2025 Kürzung „aufgrund weniger stark gestiegener Inflation“ und weil im AsylbLG kein Bestandsschutz vorgesehen sei

# Vorrang des AsylbLG vor anderen Sozialleistungen

- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten weder Leistungen
  - nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II)
  - noch nach dem SGB XII (§ 9 Abs. 1 AsylbLG)
- Leistungsberechtigung endet mit Ablauf des Monats, wenn diese entfällt (z.B. durch Anerkennung)
- UMF bekommen Leistungen nach SGB VIII (§ 6 SGB VIII)

# Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Leistungsberechtigt nach dem AsylbG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
  - 1a. ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
  - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1
  - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
  - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,

# Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Leistungsberechtigt nach dem AsylbG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.
8. (Übergangsregel Ukraine)

# Welche AsylbLG-Leistungen gibt es?

- Es gibt drei verschiedene Leistungsniveaus:
  - Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
  - Gekürzte Leistungen (§ 1a AsylbLG)
  - Analogleistungen SGB XII (§ 2 AsylbLG)
- 
- Neue Möglichkeit 4: Komplettausschluss / Überbrückungsleistungen (§ 1 Abs. 4 AsylbLG)

# Leistungssätze AsylbLG

- Durch Gesetzesänderung 2019 wurden zwar die Sätze angehoben, aber bestimmte Personengruppen neuen Regelbedarfsstufen zugeordnet, was zu einer faktischen Leistungskürzung führt
- Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, werden künftig wie Erwachsene in Bedarfsgemeinschaft (RBS 2) behandelt: „leistungsrechtliche Zwangsehe“, dadurch 10% weniger als in RBS 1
- Erwachsene Leistungsberechtigte bis 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben, bekommen nur noch RBS 3, dadurch weitere 10% weniger als RBS 2
- BVerfG 2022: verfassungswidrig (bei Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG)
- BSG 2024: verfassungswidrig (bei Grundleistungen), hat BVerfG vorgelegt
- Erlass HMSI 2023: Aufgrund der Verfassungswidrigkeit RBS 1 auch bei Grundleistungen
- Seit dem Beschluss des BVerfG 5, davon 3 größere Gesetzesänderungen im AsylbLG, keine davon hat die verfassungswidrigen Einstufungen behoben

# Leistungssätze AsylbLG

- In welcher Form werden Grundleistungen erbracht?

	Erstaufnahme	Gemeinschaftsunterkunft	Wohnung
Notwendiger Bedarf (physisches Existenzminimum)	Zwingend Sachleistungen	Geld- oder Sachleistungen oder Bezahlkarten	Geld- oder Sachleistungen oder Bezahlkarten
Notwendiger persönlicher Bedarf (soziokulturelles Existenzminimum)	Vorrangig Sachleistungen, „sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“, ansonsten Geldleistungen, Wertgutscheine oder Bezahlkarten	Geldleistungen oder Bezahlkarte, Sachleistungen möglich	Geldleistungen oder Bezahlkarte

# Leistungssätze AsylbLG 2024/25

Jahr	„notwendiger Bedarf“, physisches Existenzminimum		„notwendiger persönlicher Bedarf“, soziales Existenzminimum		Gesamtbedarf		Bürgergeld
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	
Bedarfsstufe 1 (100%) alleinstehende Erwachsene	256	245	204	196	460	<b>441</b>	563
Bedarfsstufe 2 (90%) Paare, alleinstehende Erwachsene in GU* (*eigentlich verfassungswidrig)	229	220	184	177	413	<b>397</b>	506
Bedarfsstufe 3 (80%) Erwachsene bis 25, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben / Erwachsene in stationärer Einrichtung, z.B. Behindertenhilfe	204	196	164	157	368	<b>353</b>	451
Bedarfsstufe 4 Jugendliche von 14 bis einschließlich 17	269	258	139	133	408	<b>391</b>	471
Bedarfsstufe 5 Kinder von 6 bis einschließlich 13	204	196	137	131	341	<b>327</b>	390
Bedarfsstufe 6 Kinder unter 6	180	173	132	126	312	<b>299</b>	357

Zusätzlich ist zu erbringen: Alles, was mit Wohnen zu tun hat, also Strom, Heizung, Hausrat, Miete etc.; außerdem das Bildungs- und Teilhabepaket

# Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

Abteilung	In Euro, für Regelbedarfsstufe 1
Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	195,35
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	46,71
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	47,71
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	34,28
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	21,48
Abteilung 7 (Verkehr)	50,49
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	50,33
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	54,92
Abteilung 10 (Bildungswesen)	2,03
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	14,70
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	44,93
<b>Summe</b>	<b>562,93 = 563 (Bürgergeldsatz)</b>

# Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

Abteilung	In Euro, für Regelbedarfsstufe 1
Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	195,35
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	46,71
<b>Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)</b>	Sachleistung
<b>Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)</b>	Sachleistung
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	21,48
Abteilung 7 (Verkehr)	50,49
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	50,33
<b>Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)</b>	54,92 (-10€)
<b>Abteilung 10 (Bildungswesen)</b>	Wird nicht gewährt
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	14,70
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	44,93
<b>Summe</b>	<b>468,91 = 441 (AsylbLG)</b>

# Medizinische Leistungen (§ 4 AsylbLG)

- Nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände
- Impfungen
- Vorsorgeuntersuchungen
- Zahnersatz nur, wenn unaufschiebbar
- Keine Krankenkassenkarte, Krankenscheine werden lokal unterschiedlich vergeben, z.T. auf Antrag beim Sozialamt, z.T. werden sie automatisch quartalsweise zugesandt

# LSG Hessen zu medizinischen Leistungen

- LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018:

*Auch bei Erkrankung, die weder akut noch schmerzhaft ist, ist § 6 AsylbLG, wonach Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, verfassungskonform weit auszulegen. Dies ist aufgrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG) geboten (unter Bezug auf BVerfG, Urteil vom 18.07.2012). Das verfassungsrechtlich gebotene Leistungsniveau darf nicht hinter den Mindeststandards der für Asylsuchende geltenden Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU zurückbleiben.*

*Daher ist bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder Kurzaufenthalten, ein Leistungsniveau herzustellen, dass der Sozialhilfe nach §§ 47ff SGB XII bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V entspricht. Nur bei gesetzlich geregelten Minderbedarfen können geringere Leistungen gewährt werden. Die missbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer führt nicht zu Minderbedarfen.*

# Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

- Zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder Gesundheit unerlässlich, z.B. Pflege, Dolmetscherkosten o.ä.
- Besondere Bedürfnisse von Kindern, Eingliederungshilfen für behindertes Kind; Schulcomputer
- Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten, z.B. Passbeschaffungskosten

# Mehrbedarf

- Mehrbedarfe werden auch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG gewährt, oft jedoch nicht als Pauschalen, sondern die tatsächlichen Ausgaben
- Bei Analogleistungen gibt es Pauschalen:
- Schwangere (ab 12. Woche): 17% der RBS
- Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 unter 16 Jahren: 36% der RBS 1, ansonsten 12% RBS 1 pro Kind (max 60%)
- Schwerbehinderte mit Markenzeichen G (= eingeschränkte Mobilität): 17% der RBS
- Warmwasser bei dezentraler Erzeugung: 2,3% (in den RBS 1-3), andere RBS weniger

# Analogleistungen SGB XII nach § 2 AsylbLG

- Nach 36 Monaten Aufenthalt in Deutschland bekommen Leistungsberechtigte Leistungen analog SGB XII
- Regelbedarfsstufen aus AsylbLG bleiben
- Dann auch Krankenkassenkarte
- Keine Analogleistungen, wenn die Betroffenen die Dauer des Aufenthaltes selbst beeinflusst haben
- Z.B. falsche Identität o.ä., muss ursächlich dafür sein, dass Abschiebung nicht möglich war
- Problem: Kann nicht „geheilt“ werden, Ausschluss bleibt auch bestehen, wenn das Verhalten korrigiert wird -> Verhältnismäßigkeit???

# Wartezeit bis zu Analogleistungen

- 1993: 12 Monate Aufenthalt
- 1997: 36 Monate Leistungsbezug AsylbLG
- 2007: 48 Monate Leistungsbezug AsylbLG
- 2015: 15 Monate Aufenthalt
- 2019: 18 Monate Aufenthalt
- 2024: 36 Monate Aufenthalt

# Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

- Gekürzte Leistungen erhalten:
- Personen, für die ein konkreter Ausreisetermin feststand und die nicht ausgereist sind, außer sie haben die Nichtausreise nicht zu vertreten
- Personen, die eingereist sind, nur um Leistungen zu erhalten
- Personen, die gegen bestimmte Mitwirkungspflichten im Asylverfahren verstoßen
- Personen, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen keine Abschiebung möglich ist
- Dublin-Fälle nach Erlass der Abschiebungsanordnung ohne Duldung
- Menschen mit Schutzstatus in anderem EU-Land ohne Duldung
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten ablehnen

# Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

- Nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege
- Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden
- Kürzung ist auf 6 Monate beschränkt (§ 14 AsylbLG)
- Wird verlängert, wenn das pflichtwidrige Verhalten andauert

# Totaler Leistungsausschluss

- 2019 neu ins Gesetz aufgenommen: Komplettausschluss für Personen mit Schutzstatus in anderem EU-Staat, sofern keine Duldung erteilt wurde (§ 1 Abs. 4 AsylbLG)
- 2024: auch für Dubliner, wenn „die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“
- In diesen Fällen lediglich Überbrückungshilfen von einmalig zwei Wochen
- Aber: nur wenn keine Duldung erteilt wurde!
- LSG Hessen 01.10.2025: Leistungsausschluss ist rechtswidrig

# Einkommen und Vermögen

- Vorhandenes Vermögen kann konfisziert werden (§ 7a AsylbLG)
- Freibetrag dabei: 200,- € pro Familienangehörigem
- Freibetrag bei Einkommen: 25% des Einkommens, maximal 50% der jeweiligen RBS
- Freibetrag bei Analogleistungen: 30% des Einkommens, maximal 50% RBS 1
- 200,-€ Aufwandentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Übungsleiter etc.)
- Nicht als Einkommen zählen Opferrenten, Aufwandentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten

# Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)

- Leistungsbezieher:innen können für so genannte Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden
- Meist Tätigkeiten im Umfeld der Unterkünfte, z.B. Reinigung
- Aufwandsentschädigung: 80,- Cent pro Stunde (bis 2016: 1,05 €)
- Verpflichtung möglich, bei Weigerung Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG

# Widerspruch/Klagen

- Bescheide werden von den Ämtern sehr unterschiedlich erstellt
  - Bescheid für Monat XY, in den darauffolgenden Monaten stillschweigende Fortführung
  - Leistungen ohne schriftlichen Bescheid
  - Bescheid *ab* Datum XY
- Widerspruchsfrist gegen schriftlichen Bescheid 1 Monat, ohne schriftlichen Bescheid 1 Jahr
- Möglichkeit der Überprüfung eines bestandskräftigen Bescheides nach § 44 SGB X, rückwirkend für das letzte Jahr möglich (§ 9 Abs. 4 AsylbLG)
- Bis 31.12.2025 können also noch Anträge auf Überprüfung von Leistungen ab dem 01.01.2024 gestellt werden

# Ausblick

- Seit 01.06.2022: Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bekommen SGB II statt AsylbLG
- Koalitionsvertrag:  
*Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind, sollen wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sofern sie bedürftig sind. Die Bedürftigkeit muss durch konsequente und bundesweit einheitliche Vermögensprüfungen nachgewiesen werden. Der Bund wird die hierdurch bei den Ländern und Kommunen entstehenden Mehrkosten tragen.*
- Derzeit als Referentenentwurf im Bundestag, unklar wann es in Kraft tritt

# Die Bezahlkarte in Hessen

In Hessen wird seit Dezember 2024 schrittweise die Bezahlkarte für Geflüchtete eingeführt. Sie ersetzt Bargeld und Überweisungen grundsätzlich durch eine Visa-Debitkarte (SocialCard), die das Guthaben für Leistungen nach dem AsylbLG verwaltet.

## Wesentliche Punkte:

- **Einführung:** Kommunen in Hessen sind *verpflichtet* die Bezahlkarte einzuführen, wenn die technischen Voraussetzungen vor Ort gegeben sind.
- **Nutzung:** Einkäufe überall in Deutschland, wo (Visa-)Kartenzahlung akzeptiert wird.
- **Bargeld:** Maximal 50 Euro pro Monat, Ausnahmen müssen beantragt werden.
- **Einschränkungen:** Keine Nutzung im Ausland, kein Geldtransfer ins Ausland, nur bestimmte Überweisungen innerhalb von Deutschland.

# Stand der Bezahlkarte in Hessen

- Nutzung bis jetzt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes und in 17 von 26 Kommunen/Landkreisen.
- Fristverlängerung zur Einführung wurde von 11 Kommunen in Anspruch genommen: Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Wiesbaden, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Landkreis Gießen, Stadt Marburg, Kassel und Werra-Meißner-Kreis (Stand 08.08.2025) .
- U.a. in Großstädten wie Frankfurt, Wiesbaden und Kassel gibt es erhebliche Verzögerungen durch technische Probleme (Schnittstellen, Softwarelizenzen). Außerdem wollen einige Städte/Kommunen die Bargeldgrenze an lokale Begebenheiten anpassen.
- Kommunen nutzen aktuell vier verschiedene Abrechnungsverfahren, von denen nur eines direkt mit dem neuen Bezahlkartensystem kompatibel ist. Auch deswegen verzögert sich die Einführung.

# Stand der Bezahlkarte in Hessen

- Verschiedene Modelle zu Überweisungen möglich
  - Negativlisten: Überweisungen an bestimmte Dienstleister (bspw. Geldtransfer) werden verboten, alle anderen sind möglich.
  - Positivlisten: Alle Überweisungen (auch ÖPNV, Miete etc.) müssen durch Sachbearbeiter\*innen genehmigt werden.
- Sachbearbeiter\*innen entscheiden bei Positivlisten im Einzelfall über Genehmigungen.
  - Praxisbeispiele: Ablehnung von Fitnessstudiobeitrag und Handy-Ratenvertrag.

# Kritik an der Bezahlkarte

- **Einschränkung der Selbstbestimmung:** Geflüchtete können nur dort einkaufen, wo Kartenzahlungen möglich sind. Bargeldabhebungen sind auf 50 € pro Monat begrenzt.
- **Soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung:** Die Karte verstärkt die soziale Isolation und das Gefühl der Kontrolle und Entmündigung.
- **Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten:** Kein Einsatz im Ausland, keine Überweisungen, erschwerter Zugang zu Flohmärkten, Sozialkaufhäusern, Taschengeld und Schulausflüge für Kinder.
- **Hoher Verwaltungsaufwand:** Zahlreiche Probleme in der Ausstellung und Nutzung führen zu Mehraufwand bei Behörden und Sozialarbeitenden.
- **Keine wissenschaftliche Grundlage:** Geldtransfers ins Ausland und Leistungsmissbrauch sind wissenschaftlich nicht belegt.
- **Mehrkosten:** Für Betroffene entstehen oft Gebühren, und höhere Preise bei Händlern mit Monopolstellung sind möglich.
- **Politischer Widerstand und zivilgesellschaftlicher Protest:** hessenweit organisieren sich Initiativen Umtauschsysteme und fordern Abschaffung ([hessensagtnein.de](https://www.hessensagtnein.de))

# Ende

- Kontakt: 069-976 987 10, [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**  
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.  
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43  
Spenden über paypal: [bit.ly/3J6kvWB](https://bit.ly/3J6kvWB)